



Aichacher-Friedberger- Wochenblatt.

Sonntag

N^o 15.

15. April 1855.

Bekanntmachung.

Commerbiersag pro 1854/55 betr.

Der definitive Commerbiersag für 1854/55 be-
trägt für die Maaß vom Ganter 6 fr. 2 pf. und re-
gulirt sich hiernach der Schenkpreis

- 1) für das Land auf 7 fr. per Maaß,
- 2) für die Stadt Friedberg und das Dorf Lech-
hausen mit Einschluß des Lokalausschlages auf
7 fr. 1 pf. per Maaß.

Das Augsburger Bier darf überall mit Ausnahme
von Lechhausen um den für Augsburg bestimmten Sag
verleitet gegeben werden.

Sämmtliche Lokalpolizeibehörden werden beauf-
tragt für genaue Einhaltung des Sages zu sorgen,
die Qualität des Getränkes genau zu überwachen, so-
wie Sagüberschreitungen als auch Verleitung un-
tarifmäßigen Bieres sogleich zur Anzeige zu bringen.

Friedberg am 7. April 1855.

Königliches bayerisches Landgericht.

Widder.

Bekanntmachung.

Beck gegen Hackl
wegen Hypothek-Forderung
betreffend.

Das Anwesen des Josef Hackl zu Rohrbach Hs.-
Num. 7. mit Nebengebäuden, Hofraum und Garten,
dann 85 Tgw. 40 Dezim. Acker-, Wies- und Wald-
gründen wird, nachdem an der erstmaligen Tagsfahrt
kein Angebot gelegt wurde

am Samstag den 21. April l. Js.

Nachmittags zwischen 1 und 2 Uhr
im Wirthshause daselbst wiederholt dem öffentlichen
Verkaufe unterstellt.

Hiebei erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf
den Schätzungswerth von 9980 fl. 48 fr.

Die übrigen Kaufsbedingungen werden an der
Tagsfahrt selbst bekannt gegeben.

Friedberg den 4. April 1855.

Königliches Landgericht Friedberg.

Widder.

Bekanntmachung.

Untersuchung gegen Josef Kugler von
Wollomoos wegen Raufereien bir.

- 1) Dem ledigen Josef Modhart, Sattlerssohn von
Eielsenbach, z. Z. in Ottmaring, k. Landgerichts
Friedberg,
- 2) dem ledigen Mathias Schuster und
- 3) dessen Bruder Josef Schuster, Kreuzerhändlers-
sohne von Eielsenbach,
- 4) dem Leonhard Bigl, ledigen Dienstknecht von
Eielsenbach, z. Z. in Germeringen, kgl. Landge-
richts Bruck,
- 5) dem Thomas Lechner, ledigen Dienstknecht von
Wollomoos und
- 6) dem ledigen Jakob Appel von Klingen ist der
Besuch sämmtlicher Wirthshäuser und öffentlicher
Belustigungsorte auf die Dauer von 10 Mona-
ten untersagt.
- 7) Das unterm 27. September 1853 gegen den le-
digen Dienstknecht Josef Kugler von Wollomoos
ausgesprochene zweijährige Wirthshausverbot wurde
auf ein weiteres Jahr, also bis zum 27. Septem-
ber 1856 verlängert.

Dieses wird unter Hinweisung auf die Verordnung
vom 21. September 1852 öffentlich bekannt gemacht.

Aichach, am 28. März 1855.

Königl. Landgericht.

Wimmer.

Bekanntmachung.

Die Landtagswahlen betr.

Zur Wahl der Wahlmänner für die Landtags-Abgeordneten sind nach dem Gesetze vom 4. Juni 1848 alle bayer. Staatsangehörigen berufen, welche volljährig sind, dem Staate eine direkte Steuer zahlen, den Versassungseid geleistet haben, und nicht wegen Verbrechen oder Vergehen der Fälschung, des Betruges, des Diebstahls oder der Unterschlagung verurtheilt wurden.

Für diejenigen Personen, welche diesen Eid noch nicht geleistet haben, ist zur Abnahme desselben Termin auf

Donnerstag den 19. dieß

Montag den 23. dieß und

Donnerstag den 26. dieß Vorm. 11 Uhr dahier angesetzt und wird bemerkt, daß bei den Wahlen selbst der Nachweis über diese Eidesleistung den Wahlkommissären vorzulegen ist.

Friedberg am 10. April 1855.

Königliches bayer. Landgericht.

Widder.

Bekanntmachung.

Die Wahl der Landtags-Abgeordneten betr.

Alle jene volljährigen Staatsangehörigen welche dem Staate eine direkte Steuer zahlen und bei der Urwahl zur nächsten Wahl der Landtagsabgeordneten das Wahlrecht ausüben wollen, aber den Versassungseid noch nicht abgeleistet haben, werden darauf aufmerksam gemacht, daß sie bei der Urwahl den Nachweis über die geschehene Leistung beizubringen haben, indem der Nachweis hierüber nur den Staats- u. Militärbeamten, sowie den im aktiven Militärdienste stehenden, dann den gesetzlich Ansässigen erlassen ist.

Zur Abnahme dieses Eides hat man Tagesfahrt auf Freitag den 20. März l. Js.

Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wobei sonach alle diejenigen, welche denselben noch nicht geleistet haben, erscheinen mögen.

Nichach, den 4. April 1855.

Königliches Landgericht Nichach,

Wimmer.

Bekanntmachung.

An die Lokalpolizeibehörden.

Die Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Der landesverwiesene Schuhmacher Benno Strichl von Schöffau (Kreisamtsblatt 1855 C. 1195) ist als-

bald in das vorgeschriebene Verzeichniß einzutragen und auf Betreten zu verhaften.

Nichach den 10. April 1855.

Königliches Landgericht Nichach.

Wimmer.

Pferderennen-Einladung.

Mit polizeilicher Bewilligung gibt die Bürgerschaft der Stadt Nichach am

Sonntag den 6. Mai l. Js.

ein ganz freies Pferde-Rennen mit nachstehenden Preisen:

1. Preis 10 bayerische Thaler mit seidener Fahne;
2. " 8 " " " "
3. " 6 " " " "
4. " 5 " " " "
5. " 4 " " " "
6. " 3 " " " "
7. " 2 " " " "
8. " 1 " " " "
9. " ein paar Halbstiefel;
10. " vier Hufeisen.

Die Verloosung wird Schlag 1 Uhr auf dem Rathhause vorgenommen, wobei für jedes Rennpferd 1 fl. 12 kr. Loosungsgebühr zu entrichten ist.

Die Herren Rennmeister werden auf die ohnehin schon bekannten Rennregeln hingewiesen.

Sämmtliche Herren Rennpferdebefitzer und Rennliebhaber werden hiezu eingeladen.

Nichach den 11. April 1855.

Paul Hörhammer, Bierbräuer.

Josef Acher, Bierbräuer.

Ulrich Hammer, Bäcker.

Rennmeister.

Bekanntmachung.

Auswanderung nach Nordamerika betr.

Georg Hornung, von der Friedbergerau, dieß Gerichts, beabsichtigt nach Nordamerika auszuwandern. Allenfallsige Ansprüche an denselben sind binnen 14 Tagen a dato bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung hierorts anzubringen.

Friedberg am 10. April 1855.

Königliches Landgericht.

Widder.

In nächstkommender Woche finden folgende

öffentliche Sitzungen statt.

Montag den 16. April, Vormittags 9 Uhr, Untersuchung gegen Andreas Popp von Biberbach, wegen Verbrechens ungewollter unfreiwilliger Unzucht.

Dienstag den 17. April, Nachmittags 3 Uhr, Untersuchung gegen Lorenz Kistlinger von Attaching wegen Diebstahlsverbrechen.

Mittwoch den 18. April, Vormittags 9 Uhr, Untersuchung gegen Martin Pentenrieder von Waal wegen Diebstahlsverbrechen.

An demselben Tag, Nachmittags halb 3 Uhr, Untersuchung gegen Paul Pichlmayer von Samelsdorf wegen Vergehens des Diebstahls und der Bestechung.

Donnerstag den 19. April, Vormittags 9 Uhr, Untersuchung gegen Barbara Thalmer von Schmidhausen wegen Diebstahlsvergehen.

An demselben Tag, Nachmittags 3 Uhr, Untersuchung gegen Paul Mittelhammer von Indenhofen wegen Diebstahlsvergehen.

Freitag den 20. April, Vormittags 9 Uhr, Untersuchung gegen Johann Weiß von Ehelichen wegen fortgesetzten Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahls.

Samstag den 21. April Nachmittags 3 Uhr, Untersuchung gegen Sebastian Müller und Genossen von Schrobenhausen, wegen Vergehens der Körperverletzung für den Kostenpunkt betreffend.

und unterschlagen wird. Ebenso auffallend ist es für den Fremden, in der Türkei keinen Tisch zu finden in den Zimmern, indem der Türke seine Geschäfte auf dem Fußboden macht; so z. B. legt er beim Schreiben sein Blatt auf den Boden und kauert sich daneben hin; beim Zeichnen ebenso. Der Handarbeiter, der Künstler handtiert nicht anders als auf dem Boden. Doch kommt derselbe auch schon mehr zum Ansehen und wird von vielen für unentbehrlich gehalten. Die Kleider erhalten auch schon Pariser Zuschnitt, und statt des Fez setzen sie ihren Kindern schon Strohhüte auf.

In Devonshire hatte vor Kurzem ein armer Tagelöhner zweimal versucht, sich zu ersäufen; wurde aber immer wieder herausgezogen. Endlich erkannte er sich an der Scheune seines Pächters. Er hatte schon zwei Stunden dort gehangen, als der Pächter dazu kam. Dieser fragte einen andern Tagelöhner, warum man ihn denn nicht sogleich losgeschnitten hätte? „Ach, erwiderte dieser, ich habe ihn schon zweimal aus dem Wasser gezogen, und da er von Kopf bis zu den Füßen naß war, so glaubte ich, er habe sich an jene Scheune gehängt, um sich zu trocknen.“

Verschiedenes.

Samstag den 14. April fand man in dem Altholz bei Friedberg den Tagelöhner Joseph Brügner (an einer f. g. Mandel erhängt, und zwar in einer fast sitzenden Stellung.

Das in Friedberg befindliche Gasthaus zum Hirschen hat dieser Tage Hr. Joseph Schwyer, Bierbrauereibesitzer daselbst, käuflich an sich gebracht.

Den Türken geht es jetzt wie ehemals den Deutschen es erging als die Franzosen zu uns kamen, sie neigen sich mehr und mehr in ihrem Costüm und Gewohnheiten den sogenannten Franken an. So z. B. sieht man jetzt bei den Türken nur mehr Geistliche und alte Männer mit ihren Turbans und langen Bart, jeder andere Dsmanli, vom vornehmsten Manne bis zum Geringsten trägt das einfache Fez, d. h. eine rothe Kappe mit der Quaste von schwarzer Seide. Auch diese Kopfbedeckung würde verschwinden, besonders beim Militär, da dasselbe weder gegen die Sonne noch gegen Kälte Schutz gibt und den Kopf völlig schutzlos gegen Hieb und Schlag läßt, aber der Koran schreibt vor, daß beim Gebet des Gläubigen die Stirn mehrmals den Boden berühren muß, und hieran würde eine Kopfbedeckung mit Schirm hindern, da bekanntlich die Türken gleichwie die Juden in ihren Tempeln das Haupt nicht entblößen. Am originellsten ist die Fußbekleidung bei den Türken, sie besteht aus doppeltem Schuhwerk und zwar deshalb weil der Fuß immer rein seyn muß, da er beim Sitzen auf den Divan oder Sessel hinaufgenommen

Gemeinnütziges.

Anwendung des Collodiums bei Vermehrung der Pflanzen durch Stecklinge.

Das Collodium, welches man in jeder Apotheke bekommt, ist besonders anwendbar bei Stecklingen; Gärtner und Gartenbesitzer bedienen sich jetzt desselben, wenn sie eine Vermehrung ihrer Pflanzen beabsichtigen. Man taucht das untere Ende der Stecklinge ungefähr $\frac{1}{2}$ Zoll tief ein, was die Schnittwunde mit einer zarten Haut überdeckt, welche das schädliche Eindringen der übermäßigen Feuchtigkeit und Luft in die Stecklinge verhindert, wodurch die Verwurzelung ungemein gesichert und befördert wird. Auch bei Veredlungen aller Art, wie z. B. bei Obstbäumen, ist das Collodium von hohem Nutzen und ersetzt das kostspielige Baumwachs.

Augsburger Heu- und Strohpreise vom 31. März bis 3. April.

Höchst 1 fl. 22 fr. per Str., mittl. 1 fl. 18 fr., mindester 1 fl. 14 fr. — Ohmat per Str. 1 fl. 24 fr. — Roggenstroh 38 fr.; Weizenstroh 43 fr.; Haberstroh 42 fr.

In der unterzeichneten Buchdruckerei sind die für die Gemeinden und Stiftungen nöthigen **Einnahme- und Ausgabe-Tabellen**, sammt den dazu gehörigen **Umschlags-Bogen** zu beziehen. Preis des Bogen 1 Kreuzer.

J. Eichleiter'sche Buchdruckerei in Friedberg.

Das Oster-Dienstag-Konzert in Friedberg.

Wenn Herzog Ludwig der Strengere bei Anlegung der Stadt Friedberg geahnt hätte, daß die Nachkommen der damals handelsfuchtigen Augsburger, einstens statt mit Streitkolben und Wurfgeschossen, mit Geigen, Waldhorn, Flöte &c. nach dieser Weise ziehen würden, durch deren Töne Nacht eine Anzahl ihrer Bewohner zur wahrhaft enthusiastischen Begeisterung gesteigert wurden, er würde gewiß sein Unternehmen nicht als Schutzwehr gegen Feinde, sondern als Nachbarstätte geselliger Freunde benannt haben, was sich am besagten Abende so trefflich zeigte. Diese musikalischen Gäste leisteten wahrhaft Vortreffliches und bestätigten den ihnen vorangegangenen Ruf als ächte Künstler der Tonkunst.

Die Zuhörerschaft wurde durch jede Piese in die freudigste Stimmung versetzt, die sich bis nach Mitternacht, wo die Allen so liebgewordenen Gäste nach Augsburg zurückkehrten, rege erhielt. Dankbar werden die Mitglieder dieses Vereins sich dieser Stunden erinnern, die ihnen durch die Bemühungen der verehel. Vorstände zu theil wurde.

Auf die eingesandte Anfrage: Ob man bei der Abtreibung des schönen Gebäudes an dem romantischen Schloßberg vielleicht die Befürchtung hegte, daß eine Sebastopolische Erstürmung kommen könne, wo durch diese Abtreibung dann dem Feinde jeder Versteck benommen wäre &c.? diene zur Antwort, daß der Hr. Einsender mit derselben sich an die Schloßbewohner wenden wolle.

Stand und Preis der Michacher Schranne vom 14. April 1855.

Frucht- Sorten	Schrankenstand.			Durchschnittspr. pr. Schäffel.						Ganzer Erlös		Gegen die letzte Schranne ist der Mittelpreis			
	Im Ganzen vorhanden.	Hieran verkauft.	Im Rest geblieben	höchster.		mittlerer.		mindest.		fl.	fr.	gefallen.		gestiegen.	
				fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.			fl.	fr.	fl.	fr.
Waizen	79	75	4	28	14	27	22	12	12	2053	14	—	38	—	—
Korn	96	95	1	20	15	19	49	19	14	1883	4	1	13	—	—
Gerste	88	63	25	14	57	14	38	13	45	922	54	—	—	—	5
Haber	142	142	—	8	29	8	11	7	57	1164	15	—	—	—	2
Summa	405	375	30							6013	28				

Michacher Viktualien-Preise.

Fleisch, pr. Pund.	fr. pf.	Brod.	Pfd. Lth. Dnt. Theil.	Wehl, pr. Dreißiger.	fr. pf.
Ochsenfleisch, gemästetes	12 2	Halbkreuzer Semmel	— 1 2 3 1/2	Mundmehl oder Auszug.	8 3
Kuhfleisch	9 2	Kreuzer Semmel	— 3 1 3	Semmelmehl	7 3
Rindfleisch	9 2	Halbkreuzer Roggl	— 2 2 2 1/2	Mittel- od. Roggelmehl	6 3
Schweinsfleisch	15 —	Kreuzer Roggl	— 5 1 3	Nachmehl	5 3
Kalbfleisch	8 —	Halbbagen Laib	— 15 — —	Beutel- od. Brodmehl	5 1
Schafffleisch	— —	Bagen Laib	— 30 — —	1 Pfd. Roggenbrod	4 1

Viktualien-Preise für Friedberg und Rechhausen.

Fleisch, pr. Pund.	fr. pf.	Brod.	Pfd. Lth. Dnt. Theil.	Wehl, pr. Viertel.	fl. fr. pf.
Ochsenfleisch, gemästetes	12 2	Halbkreuzer Semmel	— 1 2 —	Feines Mundmehl	1 8 —
Kuhfleisch	9 2	Kreuzer Semmel	— 3 — —	Semmelmehl	1 — —
Rindfleisch	9 2	Zweifkreuzer Roggl	— 7 2 —	Geringeres Wehl	— 52 —
Schweinsfleisch	15 —	Vierkreuzer Roggl	— 15 — —	Nachmehl	— 44 —
Kalbfleisch	8 —	Bagen Laib	— 24 2 1/2 —	Bachmehl	— 50 —
Schafffleisch	— —	Achtkreuzer Laib	1 17 1 —		

München 31. März. Augsburg 13. April. Schrobenhausen 12. April. Friedberg 12. April.

Ort der Schranne	Teesen.			Waizen.			Korn.			Gerste.			Haber.		
	höchst. mittl. mind.			höchst. mittl. mind.			höchst. mittl. mind.			höchst. mittl. mind.			höchst. mittl. mind.		
	fl. fr. pf.	fl. fr. pf.	fl. fr. pf.	fl. fr. pf.	fl. fr. pf.	fl. fr. pf.	fl. fr. pf.	fl. fr. pf.	fl. fr. pf.	fl. fr. pf.	fl. fr. pf.	fl. fr. pf.	fl. fr. pf.	fl. fr. pf.	fl. fr. pf.
München . . .	—	—	—	29 47 29	1 28 20	24 4 22 33 21	5 15 42 15 16 15	3 9 —	8 28 7 54						
Augsburg . . .	—	—	—	28 — 27 19 26 10	21 45 20 58 19 31	15 14 14 49 14 25	7 57 7 36 7 19								
Schrobenhausen	—	—	—	27 55 27 9 26 13	21 2 19 32 19 7	14 44 13 47 13 33	8 14 7 28 7 7								
Friedberg . .	10 18	9 47	9 15	29 13 27 21 25 29	21 36 20 52 20 18	15 36 14 11 13 45	8 17 7 52 7 26								

Michacher-Friedberger Wochenblatte Nr. 15.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die Wahl der Landtagsabgeordneten betreffend.

Die Wahl der Landtagsabgeordneten wird demnächst stattfinden.

Zum Vollzuge des Wahlgeschäftes wird schon jetzt folgendes bekannt gemacht:

§. 1.

Nach den Bestimmungen des Wahlgesetzes und der Instruction darf für die Wahl der Wahlmänner kein Wahlbezirk weniger als 2000 Seelen umfassen.

Mit Rücksicht auf die gegenwärtig 22991 Seelen zählende Bevölkerung wird daher der Landgerichtsbezirk in elf Wahlbezirke abgetheilt, nämlich in die Wahlbezirke

Affing, Michach, Altomünster, Aindling, Gundelsdorf, Haslangfreit, Inchenhofen, Obergriesbach, Rühbach, Sielenbach, Tandern.

Bei der Bildung dieser Wahlbezirke hat man keine Gemeinde getrennt, war aber, um den gesetzlichen Bestimmungen zu genügen, in die Nothwendigkeit versetzt, einige wenige Gemeinden entferntern Wahlbezirken zuzutheilen.

§. 2.

Den Wahlbezirk Affing mit dem Wahlorte Affing bilden die Gemeinden

Affing, Rehling, Haunswies, Edenried, Igenhausen und Unterschnaitbach mit 2124 Seelen.

Den Wahlbezirk Michach mit dem Wahlorte Michach die Stadt Michach und die Gemeinden

Klingen und Algertschhausen mit 2513 Seelen.

Den Wahlbezirk Altomünster mit dem Wahlorte Altomünster die Gemeinden

Altomünster, Rumpfenbach, Kleinberghofen, Oberzeilbach, Kimmertshofen und Oberdorf mit 2050 Seelen.

Den Wahlbezirk Aindling mit dem Wahlorte Aindling die Gemeinden

Aindling, Todtenweis, Edenhausen, Pichl, Etogard, Bienenbach, Saulzhofen und Hausen mit 2049 Seelen.

Den Wahlbezirk Gundelsdorf mit dem Wahlorte Gundelsdorf die Gemeinden

Gundelsdorf, Handzell, Almoos, Eisingers-

dorf, Petersdorf, Willprechtszell und Schönlaiten mit 2027 Seelen.

Den Wahlbezirk Haslangfreit mit dem Wahlorte Haslangfreit die Gemeinden

Haslangfreit, Stokersau, Untergriesbach, Unterbernbach, Oberbernbach, Schnellmannsreit, Unterwittelsbach, Unterschönbach und Waldshofen mit 2003 Seelen.

Den Wahlbezirk Inchenhofen mit dem Wahlorte Inchenhofen die Gemeinden

Inchenhofen, Eainbach, Hollenbach, Mainbach, Schönbach, Mogenhofen und Oberbachern mit 2099 Seelen.

Den Wahlbezirk Rühbach mit dem Wahlorte Rühbach die Gemeinden

Rühbach, Schiltberg, Allenberg, Rapperzell, Eknach und Obermauerbach mit 2008 Seelen.

Den Wahlbezirk Obergriesbach mit dem Wahlorte Obergriesbach die Gemeinden

Obergriesbach, Griesbederzell, Eufzbach, Galtenbach, Oberschnaitbach, Oberwittelsbach und Todtenried mit 2030 Seelen.

Den Wahlbezirk Sielenbach mit dem Wahlorte Sielenbach die Gemeinden

Sielenbach, Adelzhausen, Heretschhausen, Hohenzell, Wollomoos und Baling mit 2008 Seelen.

Den Wahlbezirk Tandern mit dem Wahlorte Tandern die Gemeinden

Tandern, Hilgertschhausen, Randelsried, Thalhausen, Ruppertszell und Aufhausen.

§. 3.

Als Wahlcommissäre sind bestimmt für den Bezirk Affing der Hr. Pfarrer Schmid in Affing;

für den Bezirk Michach der Stadtschreiber Hr. Kemmeter;

für den Bezirk Haslangfreit der gräflich Maldeghem'sche Rentenverwalter Hr. Riegl;

für den Bezirk Aindling Hr. Pfarrer Seibold;

für den Bezirk Inchenhofen Hr. Distriktschul-Inspektor und Pfarrer Thum;

für den Bezirk Rühbach der quiescirte Patrimonialrichter Hr. Schmid;

für den Bezirk Sielenbach Hr. Pfarrer Boc-

cale daselbst;

für den Bezirk Tanderu Hr. Dechant und Pfarrer Trenkler in Tanderu;
für den Bezirk Obergriesbach Hr. Pfarrer Weinfurtner;
für den Bezirk Gundelsdorf der Vorsteher Hr. Gaith;
für den Bezirk Altomünster Hr. Marktvorsteher Sedlmair.

§. 4.

Der Tag, an welchem die Wahlen vorgenommen werden sollen, wird noch besonders bekannt gemacht.

§. 5.

An dem Tage der Wahl haben sich alle Activ-Wahlfähige an dem für die betreffenden Gemeinden bestimmten Wahlorte unfehlbar einzufinden.

§. 6.

Activwahlfähig ist jeder volljährige männliche Staatsangehörige, welcher dem Staate eine directe Steuer bezahlt, den Verfassungseid geleistet hat und noch nicht wegen eines Verbrechens oder Vergehens, der Fälschung, des Betruges, des Diebstahls oder der Unterschlagung verurtheilt worden ist.

§. 7.

Als Wahlmänner können nur wirkliche Staatsbürger gewählt werden, welche das 25ste Lebensjahr zurückgelegt haben und die übrigen im §. 7 bemerkten Eigenschaften haben.

§. 8.

In dem Wahlbezirke Michach sind von jedem Wähler fünf Wahlmänner zu wählen, in allen übrigen Bezirken aber nur vier.

§. 9.

Diese Wahlmänner müssen in einer der den Wahlbezirk bildenden Gemeinden ihren Wohnsitz und absolute Stimmenmehrheit für sich haben.

Gegenwärtige Ausschreibung ist unverzüglich in allen Gemeinden zu verkünden.

§. 10.

Den ernannten HH. Wahlcommissären werden zum Vollzuge des Wahlgeschäftes die geeigneten Instructionen und die nöthigen Papiere besonders mitgetheilt werden.

Michach den 11. April 1855.

Königliches Landgericht Michach.

Wimmer.

B e k a n n t m a c h u n g.

An

den Stadtmagistrat Michach und die sämtlichen Gemeindeverwaltungen.

Das Verhalten der Schuljugend auf dem Lande, hier den Besuch der Jahrmärkte betr.

Nachstehend wird das Ausschreiben der k. Regierung vom 22. v. Mts. E. 469 im rubrizirten Be-

treffe mit dem Auftrage veröffentlicht, dasselbe in allen Gemeinden bekannt zu machen.

Michach, den 4. April 1855.

Königliches Landgericht.
Wimmer.

Bekanntmachung.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Die Ausschreiben der kgl. Regierung von Oberbayern vom 21. 22. und 25. v. Mts. Kreis-Amtsbl. E. 463. 467 und 477 sind in der Gemeinde zu veröffentlichen und deshalb gehörige Nachforschungen zu pflegen und allenfallsige Resultate anzuzeigen.

Michach den 3. April 1855.

Königl. Landgericht Michach.
Wimmer.

Bekanntmachung.

Zufolge hohen Regierungsbefehles vom 31. vor. Mts. werden sämtliche Gemeindevorsteher des diesseitigen Gerichtsbezirkes beauftragt, zu recherchiren, ob nicht ein gewisser Johann Wimmer, geboren zu München und Sohn des Michael und der Katharina Fris, welcher in einem Alter von 33 Jahren am 18. Juli 1854 im Militärspitale der Stadt Philippsville in Algier gestorben ist, ein Angehöriger ihrer Gemeinde gewesen ist und Verwandte hinterlassen hat, denen sein Todeschein zu verabsorgen wäre.

Das Ergebnis ist sogleich bekannt zu geben; Fehlanzeigen aber werden erlassen.

Friedberg am 11. April 1855.

Königliches Landgericht Friedberg.

Widder.

B e k a n n t m a c h u n g.

Vom k. Landgericht Michach an
sämtliche Herrn Pfründebesitzer.

Die kgl. Regierung hat mit hoher Entschließung vom 18. v. Mts. mit Rücksicht auf die in den Pfründetrugnissen seit der Herstellung der Fassionen eingetretenen Aenderungen die alsbaldige neue Anfertigung der Fassionen anbefohlen, weshalb an sämtliche Herren Pfarrer und Benefiziaten die Weisung ergeht, diese neue Anfertigung alsbald zu bethätigen, und die Fassionen binnen längstens 3 Monaten in triplo nebst vorschriftsmäßig gefertigten Belegen und der katastrischen Uebersicht anher vorzulegen.

Für die Pfarreien Gundelsdorf, Ruppertszell und Todtenweis ist die Anfertigung neuer Fassionen nicht mehr nothwendig.

Michach den 6. April 1855.

Königliches Landgericht Michach.
Wimmer.